**Zeitschrift:** Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

**Band:** 30 (2007)

Artikel: "... sonder den ausser ir Statt und Land weisen ..." : Exil, Auswanderung

und Deportation im 16. bis 21. Jahrhundert

Autor: Ummel, Michel

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1055998

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### MICHEL UMMEL

# «... SONDER DEN AUSSER IR STATT UND LAND WEISEN ...»

# Exil, Auswanderung und Deportation im 16. bis 21. Jahrhundert \*

#### **EINLEITUNG**

Bevölkerungsbewegungen lassen sich am deutlichsten auf geografischen Karten darstellen<sup>1</sup> oder mittels statistischer Daten. Mit solcherlei Dokumenten kann man das Phänomen der Auswanderung in seinem Ausmass und über Zeit und Raum hinweg erfassen. Für die Geschichte des Täufertums lässt sich feststellen, dass sich die Anhänger dieser Glaubensrichtung im 16. Jahrhundert im Wesentlichen in Europa, das heisst in der Schweiz, Frankreich, Deutschland und Holland, auf einer Achse Bern–Amsterdam konzentrierten; man fand Täufer aber auch in Mähren oder Preussen. Ende des 17. Jahrhunderts gingen die ersten Täufer in Nordamerika an Land und siedelten sich nach und nach auf dem ganzen Territorium der zukünftigen USA an, insbesondere in Pennsylvania, Ohio, Indiana und Kansas. Das Gleiche geschah ein wenig später weiter nördlich auf kanadischem Grund. Im 18., 19. und 20. Jahrhundert findet man Täufer in Ontario; sie lassen

<sup>\*</sup> Ich danke Frau Sabine Kraut, Bern, für die sorgfältige Übersetzung des französischen Originals.

Die vier folgenden Dokumente geben einen guten Überblick über die Migrationsbewegungen der Täufer. 1. Robert Kreider [Hg.], Anabaptist Mennonite Time Line 1525–1986, Newton/Kansas 1986. Auf der ca. 2 m × 0,9 m messenden Karte lassen sich die Wege der Täufer vom 16. bis ins 20. Jahrhundert auf fünf Kontinenten verfolgen. 2. Mennonite World Conference [design by Julie Kauffman), Membership of Mennonite, Brethren in Christ and Related Churches, Strassburg 2003. Diese Karte ist eher statisch und zeigt die heutige Ansiedlung der Täufer in der Welt. 3. Diether Götz Lichdi, Die Mennoniten in Geschichte und Gegenwart. Von der Täuferbewegung zur weltweiten Freikirche, Weisenheim 2004. Hier ab 418 (Zeittafel), 427 (450 Jahre Vertreibung und Wanderung) sowie 437–452 (Karten und Schaubilder). 4. William Schroeder/Helmut T. Huebert, Mennonite Historical Atlas, Winnipeg 1990. Hier finden sich wertvolle Hinweise zur Emigration der Mennoniten in Europa, Russland, Nord- und Südamerika.

sich auch in anderen Provinzen an der Westküste nieder, etwa in Britisch-Kolumbien. Zu anderen Wanderungsbewegungen kam es von Preussen in Richtung Ukraine, von Russland Richtung Südamerika, um nur deren zwei zu nennen. Nebst der unfreiwilligen Auswanderung wegen religiöser, politischer, wirtschaftlicher oder familiärer Motive kam es ab Ende des 19. Jahrhunderts auch zu Entsendungen von Missionaren in verschiedene Teile der Welt. Heute sind die täuferischen Gemeinschaften auf den fünf Kontinenten in über 60 Ländern präsent.

Wanderungsbewegungen lassen sich gewiss auch für andere christliche Glaubensgemeinschaften beobachten, bei Reformierten, Lutheranern, Katholiken etc., aber es waren besondere Gründe, welche die Täufer zum Verlassen ihrer Heimat zwangen. Diesen Motiven widmet sich dieser Beitrag mittels der Untersuchung von Dokumenten zu Täufern, die auf Berner Boden lebten. Zu Beginn beschäftigen wir uns mit eher «technischen» Fragen: Historiographie, Eingrenzung des Themas, Quellen, Definitionen der Begriffe «Exil», «Emigration» und «Deportation»; danach wird versucht, das Phänomen der erzwungenen Auswanderung vom 16. bis ins 19. Jahrhundert anhand von Dokumenten, die hauptsächlich von der Berner Obrigkeit verfasst wurden, besser zu begreifen. Ein solches Vorgehen ist notwendigerweise unvollständig, aber aus Platzgründen konnte nicht auf täuferische Quellen eingegangen werden; zu denken wäre dabei insbesondere an den «Martyrer-Spiegel», an das Gesangsbuch namens «Ausbundt» oder auch an die kürzlich entdeckte «Apologia der Wiedertäufer».<sup>2</sup>

#### I. EXIL, EMIGRATION UND DEPORTATION

#### 1. Historiographische Fragen

Es gibt eine ganze Anzahl neuerer Forschungsarbeiten zum Migrationsverhalten von Schweizerinnen und Schweizern; mitunter kommt es in der Geschichtsschreibung zu gewissen Modeströmungen und Tendenzen, die

PAUL HOSTETTLER [Hg.], Apologia der Wiedertäufer, o.O., o.J. – Das Original-dokument befindet sich in der Burgerbibliothek Bern (Mss. hist. helv. XXX. 188.). Dieser von Hostettler in die 1570er Jahre datierte anonyme Text verdient ein eingehendes Studium. Er greift u.a. mehrmals den Berner Synodus von 1532 an. – Zu erwähnen wären auch der «Güldene Aepfell in Silbern Schalen» oder das «Koncordanz Büchlein». Alle diese genannten Schriften finden sich im Archiv und der Bibliothek der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (ABKMS), die sich in der Täuferkapelle von Jeanguisboden/Tramelan befindet. Die brieflichen Quellen geben für dieses Gebiet besonders viel her.

das Publikum für das eine oder andere historische Problem zu interessieren vermögen. Ist dieses Interesse womöglich politisch, wirtschaftlich, touristisch oder kulturell motiviert? – Das ist schwer zu sagen, aber in jedem Fall lässt sich in jüngster Zeit eine gewisse Begeisterung für die Beschäftigung mit den eigenen Wurzeln feststellen. Die Frage steht allerdings im Raum, ob dies geschieht, um sich auf andere hin zu öffnen oder um sich in einem identifikatorischen Reflex mit sich selber zu beschäftigen. Die dreiwöchige Ausleihe des Bundesbriefs von 1291 – er gilt gemeinhin als Geburtsurkunde der Eidgenossenschaft – an das amerikanische Museum für Verfassungsgeschichte in Philadelphia im Sommer 2006 illustriert jedenfalls die beschriebene Tendenz. Eine Pressemitteilung der Behörden des Kantons Schwyz hielt die Intention dieser Leihgabe genauer fest:

«Ziel dieser Leihgabe ist es, die über eine Million Amerikanerinnen und Amerikaner mit schweizerischen Wurzeln zu motivieren, die Heimat ihrer Vorfahren zu entdecken, in Kontakt mit Schweizerinnen und Schweizern zu treten und das Land ihrer Herkunft zu erkunden. In diesem Zusammenhang werden «Swiss Roots»-Veranstaltungen in mehreren Staaten der USA organisiert, unterstützt von Präsenz Schweiz, Schweiz Tourismus und Pro Helvetia.»<sup>3</sup>

Die Ausstellung «Small Number – Big Impact» (Kleine Anzahl – Grosse Wirkung), 2006 in New York auf Ellis Island gezeigt, ist im Frühjahr 2007 im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich zu sehen. Sie befasst sich mit Persönlichkeiten schweizerischer Herkunft wie etwa dem Automobilbauer Louis Chevrolet oder dem grossen gegenwärtigen Star des American Football, Ben Röthlisberger. Die vielen Täuferinnen und Täufer, die im 19. Jahrhundert in die USA auswanderten, verfügen weder über ein solches Prestige, noch vermögen sie das gleiche Interesse hervorzurufen – obschon: Historiker und Soziologinnen könnten dies vermutlich ändern. Ein weiterer Beweis für die Aktualität des Themas ist die Tatsache, dass in der Schweiz ein Migrationsmuseum in Planung ist.<sup>4</sup>

Ausleihe des Bundesbriefs an die USA «Swiss Roots» und «Schwesterrepubliken». Schwyz, 7. März 2006. (URL: http://www.swissroots.org/docs/030706-F-Pret\_du\_Pacte\_federal\_aux\_etats-Unis.doc.pdf (Zugriff am 23.1.2007).

Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu anderen Ländern noch über kein Migrationsmuseum; es befindet sich im Planungsstadium. Zu diesem Thema findet man auf der Website der UNESCO folgende Bemerkung: «Die Schaffung von Migrationsmuseen, die je nach Land unterschiedlich genannt werden, ist eine starke Tendenz der vergangenen 20 Jahre. Nach dem die USA (Ellis Island), Australien und Kanada vorangingen, ziehen nun europäische Länder nach – Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Grossbritannien und die Schweiz – und richten Orte der Begegnung ein, die an den Wechsel vom Heimat- zum Destina-

Der Blick auf die Geschichte verändert sich im Laufe der Zeit, und das Täufertum macht hier keine Ausnahme. Die vier folgenden kurzen Auszüge sind für die Veränderung dieser Sichtweise aufschlussreich. Der erste Auszug stammt aus der Feder des Pastors und Doyens Charles-Ferdinand Morel (1772–1848), der eine sehr persönliche Beschreibung der Täufer aus dem jurassischen Berggebiet zu Beginn des 19. Jahrhunderts liefert:

«Die Täufer führen ihren Ursprung auf die Zeit der Urkirche zurück. Ihre Sekte ist allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert besser bekannt, als Thomas Münster aus Meissen und Nicolas Stork aus Stolberg in Sachsen sich zu deren Anführer machten und die Lehre inmitten von Kriegen und Verfolgungen unterstützten. Trotz der Verfolgungen wuchs die Gemeinde der Täufer in Sachsen und in Westfalen, in Holland und in der Schweiz. Heute sind sie weniger zahlreich als früher. Die grössten Siedlungen finden sich heute in Sachsen, in Holland, in England, den Vereinigtem Staaten, in der Schweiz und im hiesigen Land.»<sup>5</sup>

Von Bedeutung sind hier der Ausdruck «Sekte», die von Morel vermutete Existenz des Täufertums seit der Urkirche und die stärkere Präsenz seit dem 16. Jahrhundert sowie die eindeutige Zuordnung zu Thomas Müntzer aus Meissen, einem Art Übervater der Bewegung, die von Deutschland her in die Schweiz kam.

Das zweite Zitat stammt aus einem Geschichtsbuch für die Sekundarschüler des Progymnasiums des Kantons Bern aus dem Jahr 1896:

#### Die Wiedertäufer

«Einige der Neuerer wollten noch weiter gehen, als Zwingli für gut fand. Besonders bereiteten ihm die Wiedertäufer viel Ungemach. Zwingli versuchte sie durch Belehrung von ihrem übertriebenen Wesen zu bekehren. Sie blieben aber verstockt, und da sie manche Ausschreitungen verschuldeten, schritt der Rat mit Strenge gegen sie ein und verurteilte einen der Rädelsführer zum Wassertod. Zwingli konnte sich grosser Erfolge rühmen. Eine gründliche Änderung war in dem leichtlebigen Zürich vor sich gegangen, eine Umkehr zu einer reinern Religion und zu bessern Sitten.»

tionsland und an den Übergang zwischen den Generationen erinnern, um damit einen Beitrag zur Schaffung einer vielfältigen, individuellen und kollektiven Identität zu leisten.» L'UNESCO et l'Organisation Internationale pour les Migrations (OIM) sur les musées des migrations (URL: http://portal.unesco.org/shs/fr/ev.php-URL\_ID=10411&URL\_DO=DO\_TOPIC&URL\_SECTION=201.html, Zugriff am 23.1.2007).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> AAEB, Anabaptistes 1809, 23. März 1813, 23. Juli AD 672 – CHARLES-FERDINAND MOREL, Les anabaptistes, in: MH 13 (1990) 45–50, hier 45.

Lehrbuch für den Geschichts-Unterricht an Sekundarschulen und Progymnasien, Bern 1896, 206–207.

Dieser Verfasser betont die Bemühungen des Zürcher Reformators Zwingli, die Täufer auf den «rechten Weg» zurückzubringen. Zwinglis Vorgehen war erfolgreich, denn einer der Anführer wurde ertränkt – der Name des Opfers wird nicht erwähnt, es ist Felix Mantz –, und man konnte sich anschliessend wieder einer Religion mit weniger verderbten Sitten zuwenden. Die Idee einer reinen Religion war für eine Kirche wichtig, die sich als universal verstand. Die Vorstellung von Reinheit und Heiligkeit wurde ansonsten allerdings häufiger mit den Täufern in Zusammenhang gebracht. Im dritten Zitat wird die Idee der Trennung von der übrigen Welt sehr deutlich. Es handelt sich um einen Artikel über die Täufer des Berner Kirchenhistorikers Eduard Bähler, den er für das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz verfasste, das 1934 erschien. Der Unterschied zwischen Täufern und Protestanten oder Katholiken liegt laut ihm vor allem im Kirchenbegriff.

«Wiedertäufer. Nebenströmung der Reformation, die wenn auch gemeinsame Züge mit spiritualistischen Sekten aufweisend, doch kaum aus ihnen hervorgegangen ist. Das Täufertum tritt in Gegensatz zur katholischen und den protestantischen Kirchen durch seinen Kirchenbegriff. Statt einer das Volksganze umfassenden Kirche postulieren die Täufer eine von der Welt geschiedene Gemeinschaft von tatsächlichen Heiligen und unmittelbar aus Gott Inspirierten. Sie verwerfen das kirchliche Lehramt wie die Verbindlichkeit der staatlichen Ordnungen für die Gläubigen, die lediglich an das in der Bergpredigt und in den Vorschriften des Evangeliums aufgestellte göttliche Gesetz gebunden sind.»

Das vierte und letzte Zitat schliesslich stammt aus dem Historischen Lexikon der Schweiz: Es ist der Artikel zu den Täufern, verfasst von Hanspeter Jecker, einem täuferischen Historiker und Spezialisten des Themas.

«Das Täufertum ist im Rahmen des europaweiten Aufbruchs der frühen Reformation in den 1520er Jahren entstanden. In ihm verbinden sich Elemente aus spätmittelalterlicher Volksfrömmigkeit, humanistischer Zeitkritik und latent vorhandenem Antiklerikalismus auf je sehr unterschiedliche Weise mit Impulsen aus der neuen reformatorischen Predigt und Agitation. Im Umfeld der Niederschlagung der kommunal-revolutionären Bewegung des Bauernkriegs (1525) wurde das Täufertum zum Sammelbecken von Gläubigen, welche sich in ihrem Bemühen um Wiederherstellung des «wahren Christentums» für eine radikalere Reform einsetzten. Zunehmend gingen diese Menschen auf Distanz zu Luther und Zwingli und sympathisierten vorerst mit Positionen eines Thomas Müntzer oder Andreas Karlstadt. Als T., Wiedertäufer oder Anabaptisten wurden dabei diejenigen Vertreter der Bewegung bezeichnet, deren gemeinsa-

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1934, Band VII, Artikel Wiedertäufer, 517–518.

mes Kennzeichen die Verweigerung der Kindertaufe und die Praxis der Glaubenstaufe im Erwachsenenalter war. Entscheidend neu gegenüber der traditionellen Volkskirche war dabei nicht primär die Taufform, sondern die damit verbundene Freiwilligkeit der Kirchenmitgliedschaft (Taufe).»<sup>8</sup>

Die Täuferbewegung wird hier als integrierender Bestandteil der neuen Ideen und Positionen vorgestellt, welche die Reformation hervorbrachte, als ein radikalerer Ausdruck oder eine radikalere Form in Bezug auf Taufe, Glaubenspraxis und die Auffassung von Kirche. Begriffe wie «Sekte» oder «Nebenströmung» kommen hier nicht vor, und es wird auch nicht der Versuch gemacht, die Bewegung in die Nähe der Ketzerei zu rücken. Diese Entwicklung innerhalb der Geschichtsschreibung gilt es, zur Kenntnis zu nehmen, um die folgenden Quellen mit mehr Klarsicht und Differenzierungsvermögen zu betrachten.

# 2. Problemstellung und Eingrenzung des Themas

Auf einem Spaziergang über die Jurahöhen, etwa von La Chaux-de-Fonds nach Moutier, fallen einem aufmerksamen Beobachter an einigen Stellen besondere Häusergruppen ins Auge, Dreierkompositionen, die für das Überleben der Täufer zentral waren. Sie bestehen aus einem Bauernhof, einer Kapelle in Form einer Scheune und einem Schulgebäude. Etwas abgelegener und versteckt liegt der *Pont des Anabaptistes* und die *Chapelle* (*Grotte*) des Chèvres, abgeschiedene Plätze, an denen die Täufer ihre Gottesdienste durchführten. Diese Bauten an weit abgelegenen Orten sind die materiellen Zeugen einer Fluchtbewegung und lassen sich heute noch finden. Aber natürlich sind sie nur eines von vielen Beispielen für die Spuren der Migration.

Heute gibt es eine grössere Bandbreite an Familiennamen innerhalb der Täufergemeinden, aber Namen wie Amstutz, Gerber, Geiser, Gyger, Habegger, Schnegg, Zürcher usw. weisen nach wie vor auf eine Herkunft aus-

Die typischsten Gegenden mit solchen Dreiergruppierungen sind: La Chauxd'Abel, Le Jean Gui (auf dem Berg zwischen Tramelan und Sonceboz) und Moron im Osten von Bellelay.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> HLS Artikel *Täufer*.

Der *Pont des Anabaptistes* (Täuferbrücke) befindet sich auf der Anhöhe südlich der Dörfer Corgémont und Cortébert im St. Immer-Tal; die *Chapelle (Grotte) des Chèvres* liegt östlich von Bellelay, nach dem Dorf Sornetan; man erreicht sie vom Eingang der *Gorges du Pichoux* her.

serhalb des Juras hin. <sup>11</sup> Zwar wurden einige bemerkenswerte Arbeiten <sup>12</sup> zu den täuferischen Wanderbewegungen verfasst, allerdings ohne systematische Aufbereitung der Daten, was jedoch die Voraussetzung wäre, um einige Familien über die Zeiten hinweg zu verfolgen. So bleiben denn einige grosse Fragen bezüglich des Juras als Fluchtregion noch offen und harren befriedigender Antworten. Lebten hier einige Täuferfamilien bereits seit dem 16. Jahrhundert? Kamen jene Familien, die sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts niederliessen, direkt aus dem Emmental, oder nahmen einige den Umweg über das Elsass und die Region Montbéliard, bevor sie auf den Jurahöhen ansässig wurden? <sup>13</sup> Stellte die Fluchtregion Jura ein Transitland dar auf dem Weg zu anderen Destinationen und, wenn ja, für einen wie grossen Anteil der Flüchtenden? Solange es an quantitativen Studien fehlt, <sup>14</sup> werden diese Fragen vermutlich unbeantwortet bleiben.

Unser Vorgehen ist hier eher qualitativer Natur.<sup>15</sup> Gesucht wird nach möglichen Gründen für die Auswanderung der Täufer. Dabei konzentrieren wir uns auf das bernische Täufertum. Bei den untersuchten Quellen handelt es sich hauptsächlich um Dokumente der Berner Obrigkeit, mit denen die Vertreibungen angeordnet wurden; daneben werden einige weitere Aspekte

Der Verfasser dieses Beitrags teilt eine solche Geschichte, allerdings für die Neuenburger Berge.

Vgl. MICHEL UMMEL, Familles anabaptistes de passage au Clos du Doubs, Ramseyer, in: Cahier du GHETE, Nr. 5, 2004, 66–70.

Vgl. beispielsweise CLAIRE NOY, L'imprégnation des méthodes qualitatives dans les recherches universitaires françaises, in: Recherches qualitatives, Band 20, 1999, 65–72. (URL: http://www.recherche-qualitative.qc.ca/Textes\_PDF/20Noy.pdf, Zugriff am 23.1.2007).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Punkt 3. Die Quellen.

Allerdings ist der quantitativen Geschichte gegenüber Vorsicht geboten, sie löst nicht unbedingt alle Probleme. Natürlich ist sie ein geeignetes Instrument für demographische Fragestellungen, wie dies auch der HLS-Artikel festhält: «Thematische Schwerpunkte der Q. bilden seit jeher demographische, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen. Der seit 1989 bestehende Verein Geschichte und Informatik als Zweig der internationalen Association for History and Computing bietet eine Plattform für interdisziplinär arbeitende Historiker.» - Diesen Ansatz charakterisiert Bernard Lepetit wie folgt: «Die quantitative Geschichte ist heute nicht mehr in Mode. Während einer Generation, nach dem 2. Weltkrieg, stellte sie für die französischen Historiker die vorherrschende Praxis dar und bildete den Massstab, an dem sich während langer Zeit andere Ansätze zu messen hatten. Heute hat sich die Tendenz umgekehrt. Zweifel sind aufgekommen, ob Zahlen denn auch fundamentale Verhaltensweisen darzustellen vermögen.» Bernard Lepetit, L'histoire quantitative: deux ou trois choses que je sais d'elle, in: Histoire et Mesure, Band IV Nr. 3/4, Varia, 1989. (URL: http://histoiremesure.revues.org/sommaire362.html, (Zugriff am 23.01.2007).

dieser Migrationsbewegung beleuchtet. Zeitlich gesehen stehen das 17. und 18. Jahrhundert im Zentrum der Betrachtungen, aber wir werden unseren Blick auch ins Jahrhundert davor und in die Epoche danach schweifen lassen.

## 3. Die Quellen

Die von der Berner Obrigkeit erlassenen Mandate gegen die Täufer sind in den «Rechtsquellen des Kantons Bern» 16 publiziert, was dem Forschenden die Arbeit um einiges erleichtert. Natürlich kann dieser Band das Studium der Originalquellen nicht ersetzen, ist aber eine wertvolle Hilfe, bis andere Quellen einmal editiert vorliegen. Weitere Quellen – ob publiziert oder nicht – finden sich in den Archiven von Bern, Biel, Neuenburg, Pruntrut, Zürich usw. Vor allem für die französischsprachigen Quellen ist hier noch eine grosse Arbeit zu leisten, um die noch wenig oder gar nicht bekannten Dokumente zu erschliessen. 17 In der Fussnote werden einige bibliographische Angaben gemacht, die der besseren Erfassung des Phänomens der Auswanderung Bernischer Täufer dienen. 18

<sup>16</sup> RENNEFAHRT.

Dank geht an Jean-Claude Rebetez, Konservator des AAEB, der mir kürzlich ein noch nicht archiviertes Dokument zu einem Prozess aus dem Jahr 1789 zu einer Ehetrennung gezeigt hat, bei dem es um zwei Täufer aus Challuet resp. Sonceboz im Berner Jura geht. Manchmal sind es solche Dokumente, die zum behandelten Gegenstand etwas in Schräglage liegen, die ein völlig unerwartetes Licht auf das Thema werfen können.

Hier einige unumgehbare Forschungsarbeiten im Bereich des bernischen Täufertums, die für dessen Verständnis einschliesslich der Migrationsbewegungen unumgänglich sind, wie MÜLLER; DELBERT J. GRATZ, Bernese Anabaptists, Scottdale 1953; KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958; SAMUEL H. GEISER, Die Taufgesinnten Gemeinden, Courgenay <sup>2</sup>1971; MARTIN MEZGER, Die Täufer des Erguels im 18. Jahrhundert (Theol. Akzessarbeit), Zürich 1972; ULRICH GERBER, Die Reformation und ihr «Originalgewächs»: Die Täufer, in: 450 Jahre Berner Reformation (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 1980, 248-269); HANS RUDOLF LAVATER, Die vereitelte Deportation Emmentalischer Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der «Röthenbacher Chronik», in: MH 14 (1991) 51–124; ZÜRCHER 1992/93; FURNER 1998; PAUL HOSTETTLER, Spuren der Täuferischen Auswanderung aus dem Bernischen Voralpengebiet, in: MH 24/25 (2002/02) 153-176; HANSPETER JECKER, Grenzüberschreitungen – der Fall des Hans Martin und der Anna Hodel von Pratteln (1919 ff.). Vom Baselbiet via Jura, Emmental und Friesland nach Nordamerika: die etwas andere Art von Tourismus, in: MH 24/25 (2001/02) 177-186; FURNER 2006.

# 4. Exil, Emigration, Deportation: Definition und Begriffsgeschichte

Nimmt man beispielsweise die Mandate gegen die Täufer der Städte Zürich, Bern und St. Gallen aus dem Jahr 1527, 19 so kommt darin das Wort «Exil», «Auswanderung» oder «Deportation» nicht vor, auch nicht im Mandat der Berner Obrigkeit von 1711, 20 das man heute zweifellos als Anordnung einer Deportation bezeichnen würde. Leider werden die genannten Begriffe in «Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland» – ein grossartiges Hilfsmittel! – nicht erläutert. Wir können dies hier nicht nachholen; 21 bevor wir uns aber mit den Definitionen aus einem anderen historischen Lexikon beschäftigen, soll ein kurzer Blick auf das Konzept von «Revolution» geworfen werden, wie es in den «Geschichtlichen Grundbegriffen» kommentiert wird. Anhand dieses einen Beispiels lässt sich zeigen, was die Begriffsgeschichte für einen Kontext wie den vorliegenden zu leisten vermöchte. Die aufschlussreiche Passage aus dem Artikel «Revolution»:

«Revolution. Der Ausdruck (Revolution), der der astrologisch-astronomischen Fachsprache entstammt und als solcher schon um 1500 eingedeutscht wurde, drang auf der Wörter- und Lexikonebene – im Gegensatz zu den westlichen Sprachen – nur langsam in das Gebiet von Geschichte und Politik vor. Bis in das 18. Jahrhundert hinein wurde der Ausdruck, wenn überhaupt, als Fremdwort angeführt, und Konnotationen zu (Revolte), (Aufruhr) usw. oder zu (bürgerlicher Krieg) wurden vor 1789 sowenig registriert wie umgekehrt. Der Ausdruck gewann seine zentrale geschichtliche Bedeutung erst durch die Geschichtsphilosophie der Aufklärung, und das lexikalische Nachhinken ist immerhin ein Indiz dafür, dass tiefergreifende gesellschaftliche Veränderungen noch nicht in den Raum der Erfahrung eingetreten waren.»

Hier erfolgt also eine Warnung, dass die von den Historikern verwendeten historischen Konzepte nicht deckungsgleich mit der Realität und den Erfahrungen einer bestimmten Epoche sein müssen.<sup>23</sup> Die folgenden Defini-

<sup>20</sup> Rennefahrt 475–481.

<sup>19</sup> QGTS II 1–7.

Die Anzahl lexikographischer Hilfsmittel im deutschsprachigen Raum des 16. Jahrhunderts ist ganz erstaunlich; Müller rezensiert mehrere Dutzend Wörterbücher. Peter O. Müller, Deutsche Lexicographie des 16. Jahrhunderts. Konzeptionen und Funktionen frühneuzeitlicher Wörterbücher, Tübingen 2001, 35–38.

OTTO BRUNNER, WERNER CONZE, REINHART KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972–1997.

Dazu sehr erhellend: JACQUES GUILHAUMOU, De l'histoire des concepts à l'histoire linguistique des usages conceptuels, in: Genèses, 2000/1 Nr. 38 105–118. (URL:

tionen für Exil, Emigration und Deportation als Umschreibungen der Migration von bernischen Täufern sollen dazu dienen, ebendiese historische Realität etwas besser zu erfassen. Sie stammen aus dem «Wörterbuch Geschichte». 24

#### Exil

«Exil (lat. exsilium, Verbannung, Zufluchtsstätte). Im alten Rom zunächst das freiwillige Verlassen des Staatsgebiets bei drohender Verurteilung; später wurde das Verlassen des Domizils nach einer gerichtl. Verurteilung gestattet. Seit dem 1. Jh. nach Chr. verhängte man das Exil auch als gerichtl. Strafe, und zwar a) als Relegation (Verweisung auf einen Platz, der außerhalb Roms lag; in der Regel erfolgte die Verweisung auf Zeit); als Deportation (zwangsweise Entfernung an einen bestimmten Ort; sie erfolgte meist auf Lebenszeit).»

#### Emigration

«Emigration (von lat. migrare). Auswanderung, freiwillige Verbannung, freiwilliges Verlassen der Heimat aus religiösen, polit., rassischen Gründen oder unter Zwang. Emigration hat es stets gegeben (Exulant), z.B., die Huguenotten, Réfugiés, Quäker. Emigrés wurden die franz. Flüchtlinge während und vor der Franz. Revolution, u.a. (unter anderem) Adelige und eidverweigernde Priester genannt.»

#### Deportation

«Deportation (lat. Verbringung, Wegführung). Eine Strafe, die sich (im Recht der röm. Kaiserzeit) aus dem Exil sowie der Aberkennung des Bürgerrechts (aquae et ignis interdictio) entwickelte: «Verbannung mit Zwangsaufenthalt» (Th. Mommsen). Die Deportation war bzw. ist zumindest teilweise noch im Strafrecht der Neuzeit verankert. So konnten in England straffällig Gewordene nach Australien, in Frankreich nach Cayenne, in Russland bzw. der UdSSR nach Sibirien verschickt werden, desgleichen solche, die aus politischen Gründen straffällig geworden waren. Im Völkerrecht bezeichnet Deportation die Abschiebung von straffälligen Ausländern nach Verbüßung ihrer Strafe in die Heimat.»

In der französischen Historiographie verweist der Begriff «Deportation» unweigerlich auf den Zweiten Weltkrieg: Gemeint sind die Verbringung von Jüdinnen und Jüden und von französischen Widerstandskämpfern in Konzentrations- und Arbeitslager. Dieser Aspekt des Begriffs erscheint in der von Fuchs und Raab vorgeschlagenen Definition nicht. Schaut man

http://www.cairn.info/article.php?ID\_REVUE=GEN&ID\_NUMPUBLIE=GEN\_03 8&ID\_ARTICLE=GEN\_038\_015-. Zugriff am 23.1.2007). Der Autor nennt die Stärken dieses Forschungsbereichs in Deutschland und in der angelsächsischen Welt.

KONRAD FUCHS/HERIBERT RAAB, Wörterbuch Geschichte, München <sup>13</sup>2002. Artikel Exil 225, Emigration 210, Deportation 165.

sich die schweizerische Tradition der Geschichtsschreibung an, etwa im Historischen Lexikon der Schweiz, so finden sich zu den Stichworten «Exil» und «Deportation» keine Einträge; es gibt einzig einen Artikel zum Begriff «Emigration». Darin heisst es im Abschnitt «Auswanderungspolitik», <sup>25</sup> manche Kantone hätten Arme abgeschoben, was zuweilen – das Wort wird genannt – einer Deportation gleichgekommen sei.

Täufer, die auf dem Hoheitsgebiet der Unterzeichner Zuflucht suchten, wurden aus Stadt und Land verwiesen. Der Kreis war geschlossen: Man verjagte die Flüchtlinge oder schickte sie an die Obrigkeit zurück, der sie entrinnen wollten.

# II. EXIL, EMIGRATION UND DEPORTATION AUS SICHT DER OBRIGKEIT

1. Die Abschiede der Städte Zürich, Bern und St. Gallen wegen der Täufer von 1527

Für die schweizerischen Täufer begann das Jahr 1527 dramatisch. Felix Manz wurde zum Tode verurteilt und am 5. Januar in Zürich in der Limmat ertränkt. Am 24. verfasste eine Täufergruppe rund um Michael Sattler die sieben Artikel von Schleitheim<sup>26</sup> (ein kleines Dorf westlich von Schaffhausen). Dieses Dokument, eine Art Bekenntnis, sollte den Zusammenhalt der Gruppe stärken, indem die theologischen Positionen vor allem in Bezug auf die Taufe, das Verhältnis zum Staat und den Rückgriff auf Gewalt definiert wurden. Am 20. Mai wurde Michael Sattler, einer der Anführer dieser Versammlung, verbrannt, nachdem er zuvor gefoltert worden war. Zwei Tage darauf ertränkte man seine Frau. Am 31. Juli veröffentlichte der Reformator Zwingli in seiner Schrift *In catabaptistarum strophas elenchus* («Wider die Ränke der Wiedertäufer»)<sup>27</sup> eine äusserst scharfe Antwort auf die Schleitheimer Artikel. Zwinglis Schrift erschien kurz vor der von Zürich am 2. August an die Kantone Bern, Basel, Schaffhausen, Chur, Appenzell

<sup>25</sup> HLS Artikel *Auswanderung*. Abschnitt 4 *Regierungspolitik* (URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php, Zugriff am 23.01.2007).

Vgl. CLAUDE BAECHER, Michaël Sattler. La naissance d'Eglises de professants au XVI<sup>e</sup> siècle, Cléon d'Andra 2002. – URS B. LEU UND CHRISTIAN SCHEIDEGGER, Das Schleitheimer Bekenntnis 1527. Einleitung, Faksimile, Übersetzung und Kommentar, Zug 2004.

GEORG FINSLER/WALTHER KÖHLER/ARNOLD RÜEGG, Ulrich Zwingli. Eine Auswahl aus seinen Schriften, Zürich1918, 678

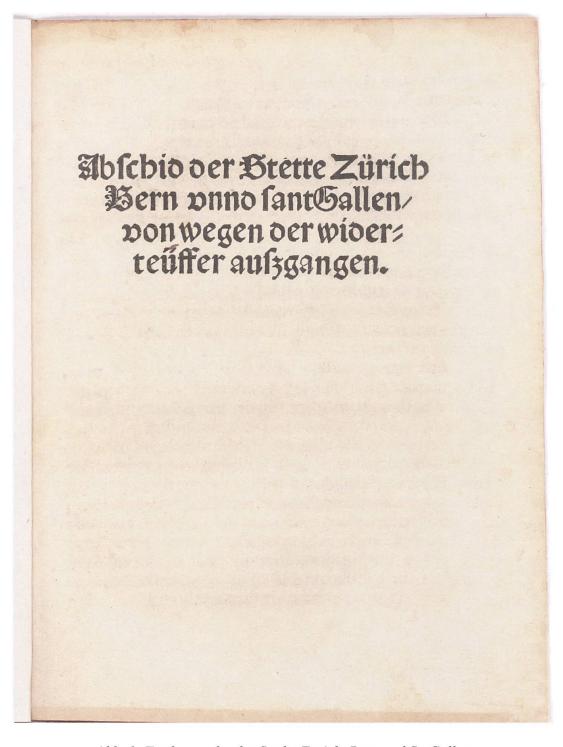


Abb. 1: Täufermandat der Städte Zürich, Bern und St. Gallen vom 9. September 1527, Titelblatt. (Text in QGTS II Nr. 1) (Collection Maeder + Studer, Biel)

Item wir haben vonns auch mitainander veraint vod vertragen Ob ainer so mit disem widertauss verdacht/ vond argewönig wäre / sein flucht vond zu eer/ in vonsser ains/der andern stett/ landtschafft vond gebieten segen/ dahin fliehen/ von sich allda enthalten/donder den ausser sie stett vond land weisen/ oder aber den vond die selbigen auf erfordern/deren/ von denen er entwichs wär/ zu handen komen lassen/vongesarlich.

Tử dem haben wir vnns hiemit voidehalten ob ettlich ander Stett Landtschafften vnd Commun vnser yedes nachpaurn vñ anstôsser/sich mit vns/vñ wir mit jnen/diser widerteisser/vnd jrer bosen lasterlichen vnd ausschrigen verhandlungñ halb/gleicher gestalt einlassen/verainen vnd vertragen wolten/das wir das 3û yeder zeit wol thûn mogen/damit jr bos sûrnemen dester sûg Elicher abgestelt werde/Doch yez vnd hinsiiro vnsern Dünten do wir mit vnsern lieben aydtgnossen haben/in allweg vnuergriffenlich vnd ganz vnschedlich. Ond gebieten darauffallen vnd yeden vnsern Obern vnd vnndernögten te. Zictū Montag nach Matiuitatis Marie Zinno te, XXVII.

mogen/So behalten wir vanns sampt vad sonnder hiem it benot/die vermelten vasser bestimpten strassen strassen zu massigen/muddern/vas enderen/nach gestalt vad gelegen van der verschen van set sen verschulden sons verschen strassen zu verschulden sons das vezüstert sür zunlich vannd verhet geduncken wall vangesaulte.

Abb. 2: Täufermandat der Städte Zürich, Bern und St. Gallen vom 9. September 1527, Schlussseite (Collection Maeder + Studer, Biel)

und St. Gallen gerichtete Aufforderung, gegen die Täufer vorzugehen. Aus verschiedenen Gründen wurde der Erlass nur von Zürich, Bern und St. Gallen ratifiziert. Am 6. September verlangte Bern von den Zürchern hundert Druckexemplare dieser Massnahmen wider die Täufer. Am 14. September kam Bern allerdings auf die Bitte zurück und teilte mit, die Drucklegung dieses Abschieds scheine überflüssig; man wolle aber alles tun, um sich den Anordnungen gegen die Täufer anzuschliessen. Zu spät, das Mandat war am 9. September publiziert worden.<sup>28</sup>

Die Vorwürfe an die Adresse der Täufer, die Gründe für ihren Ausschluss, werden gleich zu Beginn dieses Dokuments genannt. Es ist die Rede von einer Sekte und der Absonderung von einigen Personen<sup>29</sup> von der Christen-Gemeinde. Die Kindertaufe wird mit Nachdruck bekräftigt, desgleichen der Wille, alles zu tun, um die falsche Täuferlehre zu unterbinden. Die Entwicklung dieser Sekte bezüglich Mitgliederanzahl und Stärke<sup>30</sup> innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft gab Anlass zur Sorge. Die Täufer trafen sich im Geheimen in Häusern, in Wäldern und Feldern und schienen in Konkurrenz zum «offiziellen» Gottesdienst zu treten. Man bezichtigte sie wegen ihrer geistlichen Eheschliessungen des Konkubinats; ein hinterhältiger Mordfall wurde aufgewärmt; weiter wurde gesagt, sie würden nach Wundererscheinungen in eine Art Trance fallen. Andere Vorwürfe waren die Verweigerung des Kriegsdienstes, ihre Ablehnung der Geldleihe gegen Zins sowie der heftige Widerstand, gegenüber jedweder Obrigkeit den Eid zu leisten. Mit Berufung auf die Aufforderung Christi am Schluss des Matthäus-Evangeliums, «Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern, und tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes»<sup>31</sup>, fand man behördlicherseits nichts, was gegen die Kindertaufe gesprochen hätte. Aus all den genannten Gründen ergriffen die drei Städte ihre Massnahmen.

Jede Person, die der Unterstützung täuferischer Ideen verdächtigt wurde, musste der Obrigkeit übergeben werden, damit sie sich, unter Strafandrohung, von der falschen Lehre abwende. Alle Burger<sup>32</sup> waren kraft ihrer

QGTS II 1–2, Fussnote 1. Dieser Abschied findet sich in englischer Übersetzung und begleitet von Fussnoten in LELAND HARDER, The sources of Swiss Anabaptism, the Grebel Letters and related documents, Scottdale, PA/Kitchener, ONT 1985, 506–511.

Ebd., 2: «ain sect und sündrung ettlicher, so man die widerteüffer nennt».

Ebd., 2: «das solche sectund sündrung inn und ausserhalb unser eydtgnosschafft sich mercklich gemert und gesterckt».

Revidierte Elberfelder Bibel 1993 (Software «Bibleworks», Version 6).

Im Text ist von «Burgern» die Rede. Wir können hier den Status der Einwohner im 16. Jh. nicht weiter erläutern, aber der Text dieses Abschieds ist sehr differenziert

Gehorsamspflicht und ihres gegenüber den Behörden abgelegten Eides verpflichtet, Täufer anzuzeigen. Die Täufer mussten aus ihrer Sekte austreten, ansonsten drohte Strafe. Fremde, die durch das Täufertum «befleckt» waren, sollten gewarnt und weggewiesen werden.<sup>33</sup> Der schlimmste Fehler, den Täufer machen konnten, bestand darin, in ein Gebiet zurückzukehren, aus dem sie weggewiesen worden waren. Dieses Vergehen wurde mit Todesstrafe durch Ertränken ohne Möglichkeit der Begnadigung bestraft: «... on alle gnad ertrenkt werden söllen». 34 Die Sanktionen gegen Bewohner, die durch das Täufertum ausserhalb ihres Wohnortes «befleckt» worden waren, mussten verstärkt werden. Den Anführern von Täufergruppierungen drohte der Tod durch Ertränken. Der Abschied behandelt auch die Frage des Abendmahls («Nachtmal Christi»), an dem die Täufer teilnahmen, wenn es sich mit der lokalen Kirche gerade traf. Auch wenn gutgläubige Personen der Sekte verfielen, drohte Strafe. Täufer, die auf dem Hoheitsgebiet der Signataren des Erlasses Zuflucht suchten, wurden aus Stadt und Land weggewiesen («... sonder den ausser ir statt und land weisen ...»). Der Kreis war geschlossen: Man verjagte die Flüchtlinge oder schickte sie an die Obrigkeit zurück, der sie entrinnen wollten.

Mit diesen Massnahmen zog sich die Schlinge für die Täufer immer mehr zu – wie liess sich da überleben? Da das Überleben offensichtlich gelang,

hinsichtlich dieser Frage und nennt eine ganze Reihe verschiedener Statusbezeichnungen. Diesbezüglich ist die elektronische Fassung des HLS sehr nützlich, insbesondere die Artikel Bürgertum und Hintersassen. – Für diese Frage ebenfalls sehr erhellend sind die Kapitel Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft (369–459) sowie Gesellschaft (460–557) in: ANDRÉ HOLENSTEIN, Berns mächtige Zeit, Bern 2006.

Das HLS macht im Artikel «Landesverweisung» folgende Ausführungen: «In den ma. Städten auch der Schweiz wurde die Stadtverweisung (mittelhochdt. verwîsunge, leistung) zu einer wichtigen Strafe, da sie, mit den geringen Machtmitteln der Stadtobrigkeit durchsetzbar, die urspr. Privatrache verhinderte und so dem inneren Frieden diente. Der Ausschluss aus der städt. Rechtsgemeinschaft (Acht) bedeutete auch für flüchtige Täter den Verlust des städt. Schutzes. Ausgesprochen bei Insolvenz (statt Schuldhaft) und Täterflucht, bei vielen Delikten mit zusätzl. Geld- oder Körperstrafe, zeigte sie Ehrverlust an und diente als Druckmittel für Schuld- und Bussenzahlung. Die Dauer der Verbannung reichte von einem Monat bis zu zehn Jahren oder war lebenslänglich, dann mit Verlust des Bürgerrechts. Verbannt wurde aus dem städt. Friedkreis, teils mit Angabe der Bannmeilen. Vor Antritt der Ausweisung musste der Verbannte schwören (Urfehde schwören), den Friedkreis vor Ablauf der Frist und Zahlung von Schuld, Busse oder Schadenersatz nicht zu betreten, weil er sonst Verfolgung wegen Meineids riskierte.» Vgl. ANNE-MARIE DUBLER, Artikel Verbannung, HLS online. (URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes /d/D27301.php, Zugriff am 23.1.2007).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Ebd. 5.

musste es Löcher im Netz haben. Im Herbst 1527 hatte Bern die Reformation noch nicht offiziell übernommen, dies sollte erst im Januar 1528 der Fall sein. Würden die Täufer den Erfolg der Reformation gefährden? In der Bevölkerung erhielten sie jedenfalls eine gewisse Unterstützung, was die Orte in höchstem Masse zu beunruhigen schien, die die Reformation übernommen hatten oder gerade dabei waren.

# 2. Täufer auf bernischem Gebiet: unter ständiger Beobachtung

Schlägt man im Mennonitisches Lexikon oder in der Mennonite Encyclopedia den Eintrag «Mandate» nach, <sup>35</sup> so lässt sich für die Zeit von 1525 bis 1743 auf einen Blick die aussergewöhnliche Betriebsamkeit der Kanzleien in Bezug auf die Täufer ermessen, von den ersten Unruhen in Zürich, St. Gallen, später Basel und Bern bis zur Auflösung der Täuferkammer, die 1659 von der Berner Obrigkeit 1659 angeordnet wurde. Dabei wurden solche Mandate längst nicht nur von protestantischen Behörden erlassen. Die Täufer wurden auch von katholischen Orten verfolgt. Ein Beweis dafür sind etwa die von Kaiser Karl V. in den Jahren 1528 und 1529 erlassenen Mandate. <sup>36</sup> Im Mandat vom 23. April 1529 ist dabei nicht von Verbannung die Rede, sondern geradewegs von Hinrichtung im Falle der Wiedertaufe:

«Wie wol in gemeinen rechten geordnet und versehen, das keiner, so ein male nach christlicher ordnung getauft worden ist, sich widerumb oder zum zweiten male taufen lassen noch derselben einichen taufen soll und fürnemlich in kaiserlichen gesetzen solichs zu bescheen bei straf des tods verpoten».<sup>37</sup>

Die Repression der Täufer hatte also eine europäische Dimension angenommen. Auf lokaler Ebene blieb derweil Bern äusserst aktiv. Im Dezember 1527 wurden in Biel neun Täufer ergriffen, von denen sechs an der Berner Disputation vom 6. bis 26. Januar 1528 wiederum zugegen waren, an dem Anlass also, der offiziell den Übergang Berns zur Reformation darstellte. Die Täufer, die an der Disputation teilnahmen, wurden gefangen genommen, erhielten aber am 22. Januar bei einer Unterbrechung der offiziellen Gespräche immerhin das Recht zur Stellungnahme. Am 23. Januar meldete Bern den Bieler Behörden die wahrscheinliche Rückkehr des Grüppchens. Bern

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> ML III 4–11; ME III 446–453.

JOHANNES KÜHN, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Göttingen 1963, 177 und 1325–1327.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ebd. 1325–1326.

verlangte, die Täufer seien bei Betreten von Bieler Boden hinzurichten.<sup>38</sup> Die umgehende Reaktion der Berner ist erstaunlich; Biel übernahm die Reformation offiziell am 31. Juli 1528. Fürchteten die Berner womöglich, dieser Wechsel könnte durch die Täufer gestört werden?

1544 zog Bern erneut die Alarmglocke: Offenbar zirkulierten französische Übersetzungen der berühmten Schleitheimer Artikel in der Region Neuenstadt nahe Neuenburg. Der Regierungsstatthalter des Grafen von Neuenburg Georges de Rive erliess ein Edikt gegen die Täufer. Farel, der von den Ereignissen leicht überforderte Neuenburger Reformator, bat seinen Kollegen Calvin in Genf, auf die Schleitheimer Artikel eine Antwort zu verfassen; dieser veröffentlichte im selben Jahr die «Brieve instruction pour armer tous bons fideles contre les erreurs de la secte commune des anabaptistes» (Kurze Anweisung zum Schutze aller guten Gläubigen vor den Irrtümern der gemeinen Sekte der Anabaptisten). In einem Abstand von 17 Jahren befassten sich damit zwei der grössten Reformatoren vor einem sehr unterschiedlichen Hintergrund mit den Schleitheimer Artikeln und verwarfen sie beide Male. Auch hier fällt auf, mit wie viel Eifer und welcher Effizienz Bern gegen die Täufer vorging, selbst ausserhalb des eigenen Territoriums.

# 3. Die Täuferkammer 1659-1743

Macht man einen Zeitsprung um mehr als 150 Jahre nach vorn, so stellt man fest, dass sich die Situation für die Täufer auf Berner Boden nicht wesentlich verbesserte. In einem Mandat von 1707, einem Neudruck eines Mandats aus dem Jahr 1695, geben Tonlage und Vokabular zu denken:<sup>41</sup>

MICHEL UMMEL, «Diese kamen heimlich zusammen in dem Eichhölzlein bey dem grossen Stein». Elemente aus Leben und Glauben der Täufer in Biel und Umgebung, in: JEAN-CLAUDE REBETEZ [Hg.], Pro Deo, Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert, Pruntrut/Delsberg 2006, 285–292, hier 291.

MICHEL UMMEL, Les premiers contours d'un anabaptisme neuchâtelois. Autour d'un certain Pierre Pelot, in: Schriften des von der Theologischen Fakultät und des Instituts für Geschichte organisierten Kolloquiums vom 22. bis 24. April 2004 in Neuenburg: Cinq siècles d'histoire religieuse neuchâteloise. (Erscheint demnächst).

Weder ML noch ME erwähnen dieses Mandat von 1544 im entsprechenden Artikel; dies zeigt, dass die Zahl solcher Dokumente mit Sicherheit unterschätzt wird.

Die Ausdrucksweise, man müsse das «Unkraut außwurtzlen» und das Bernische Gebiet von Täufern «säuberen», gemahnen unweigerlich – selbstredend unter Wahrung der Verhältnisse – an moderne ethnische Säuberungen wie an die «Endlösung» für Jüdinnen und Juden im 2. Weltkrieg oder an den serbisch-kroatischen Konflikt.



# Widertäuffer-Ordnung:

Davinnen enthalten

Wie in der Statt BENN Teutschen Landen

Wider die Widertäuffer

Ungehorsame/verführerische und widerspensige Leut verfahren/ und dieselben abgeschaffet / und gestrafft werden sollend.



Getrucke zu BERN / in Hoche Oberkeitlicher Eruckeren:
MDCCVII.

Abb. 2: Täuferordnung 1707 (ABKMS, NOU/105/202)

«Und damit Wir nun mit Gottes Hülff und Beystand dieses Unkraut in Unseren Landen außwurtzlen und Unsere gehorsame liebe Underthanen vor den Ungehorsamen und widerspenstigen entdecken und underscheiden: Die ersteren dann Unsers Hoch-Oberkeitlichen gnädigen Willens, Schutz und Liebe durch Unsere an Sie abschickende Ehren-Bottschafften wolmeinend versicheren: Die letsteren aber fahls alles treuhertzige vermahnen widermahlen unfruchtbar außfallen solte dermahlen mit längstverdienter Straff belegen und Unsere Land von ihnen säuberen könnind.»

Dazu ist zu vermerken, dass die Berner Behörden im Jahr 1659 die Täuferkammer geschaffen hatten, deren Aufgabe es war, «die Täufergüter zu verwalten, ferner das Zu- und Abnehmen der (Sekte) zu kontrollieren, Vorschläge zu ihrer Vernichtung zu machen, sowie das Einfangen, Verbannen und Begnadigen der Täufer zu ordnen». 43 Ein Teil der bei den Täufern konfiszierten Güter ging an diese Kammer. 44 Zu Beginn des 18. Jahrhunderts stellte die Kammer sogenannte «Täuferjäger» ein. Deren Erfolge waren beschränkt, denn in vielen Fällen half die lokale Bevölkerung den Täufern, den Fängen der Häscher zu entkommen. 45 Sieht man sich all die Zwangsmassnahmen an, die während der Zeit des Bestehens der Täuferkammer in den Mandaten genannt werden, <sup>46</sup> so ist leicht zu verstehen, dass es zu einer Migrationsbewegung weg von Berner Boden in angenehmere Gefilde kam. Eine Frage bedarf noch der Klärung: Warum ging die Berner Obrigkeit mit einer solchen Vehemenz gegen Täufer vor? In der ME liest man, «nach und nach lässt der Eifer nach, die Einheit der Kirche zu bewahren», 47 in dem Masse, als aufklärerische Ideen Fuss fassen, was 1743 auch zur Auflösung der Täuferkammer führte. Furner nennt noch andere Gründe als den Wunsch, die Einheit der Kirche zu bewahren. Er sieht in den Verfolgungen eine Verlängerung des Bauernkriegs von 1653, sicherlich des schwerwiegendsten sozialen Konflikts des 17. Jahrhunderts; er meint zudem, die Weigerung der Täufer, den Eid abzulegen, habe eine Lösung ihres Konflikts mit der Berner Obrigkeit grundsätzlich verhindert. 48 Die Pestzüge der Jahre 1667–1670 und die Hungersnot zu Beginn der 1690er-Jahre hatten den Täufern scheinbar nicht zugesetzt, denn ihre Anzahl nahm noch zu. Warum Gott die Täufer nicht auslöschte - diese Frage beschäftigte die

Widertäuffer-Ordnung 1707 6–7 (ABKMS).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> ML IV 289.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> ME I 649.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> ML IV 288.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> ML III 8–9, Artikel *Mandate*.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> ME I 649.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Furner 1998 119–120.

Geister. Ein gewisser Peter Müller, Täufer, wurde beschuldigt, die Pest nach Bern gebracht zu haben. Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Bewegung der Amischen, die ganz klar zwischen Gläubigen und Ungläubigen unterscheidet, wegen ihres vermuteten Einflusses auf die Bevölkerung als nicht zu vernachlässigende Bedrohung der Kirche wahrgenommen.<sup>49</sup>

# 4. Besseren Zeiten entgegen

Die verfolgten Täufer siedelten sich also auf den jurassischen Höhen an, im Elsass, in verschiedenen Regionen Deutschlands, in Holland, in den Vereinigten Staaten. Zwischen 1660 und 1753 baten die Holländer die Berner sogar, die Täufer zu tolerieren, und sie gestatteten 1711 insbesondere eine Umsiedlung – um nicht zu sagen Deportation – von bernischen Täufern nach Holland und Preussen. 1716, und dies ist nur ein Beispiel, verlangte der Basler Fürstbischof, man solle ihm die Anzahl Täufer bekannt geben, die in den Bergen rund um Corgémont lebten. Folgender Bericht ist dazu überliefert:

«Um gehorsamst den Befehlen der Herrschaft Genüge zu tun, so haben wir, die Unterzeichnenden, uns auf die zur Gemeinde Corgémont gehörenden Berge begeben, um die Anzahl der täuferischen Haushalte und Personen zu ermitteln, die auf kleinen Höfen leben, die sie von Privatpersonen aus Corgémont pachten. Diese [Täufer] besuchen keinen unserer heiligen Gottesdienste und nehmen am Heiligen Nachtmahl Christi nicht teil, sondern geben an, eigene Gottesdienste durchzuführen, um zu Gott zu beten. Es gibt welche, die ihre Kinder in der Kirche von Corgémont taufen lassen, während andere uns geantwortet haben, ihr Glaube erlaube es ihnen nicht, Kinder in so jungen Jahren taufen zu lassen, sondern erst bei Erreichen eines Alters der Verständigkeit.»<sup>51</sup>

Hier wird ein anderer Ton hörbar, man spricht mit einem gewissen Respekt von diesen Flüchtlingen. In einem Brief aus dem Jahr 1738 des Königs von Preussen an seine Neuenburger Untertanen ist sogar offen von «Gnädigkeit» gegenüber den Täufern die Rede.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Furner 2006 257–260.

Dutch Aid to Swiss Brethren (Publiziert anlässlich der XI. Weltkonferenz der Mennoniten in Strassburg 1984 von der Doopsgezinde Historische Kring), Amsterdam 1984, 14.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> AAEB B 187/23 605.

«Liebe und Getreue. Ohne dass es nötig wäre, Euch in Erinnerung zu rufen, was sich zuvor in Bezug auf den Aufenthalt einiger Täufer zugetragen hat, denen Wir bei Euch Asyl gewährt haben, nur für eine gewisse Zeit und ohne festes und dauerhaftes Wohnrecht, so werdet Ihr Euch selber daran erinnern, wie sehr es Unsere Absicht war, die Ruhe unter Euch wieder herzustellen und wie oft Wir uns damals gnädig erwiesen haben, wo wir doch das Recht gehabt hätten, die Schuldigen mit Strenge zu verfolgen. [...] Erinnert Ihr Euch nicht, wie sehr man sich gegen jene stellen soll, welche den Namen Christi laut den Grundsätzen der Römischen Kirche mittels Stärke und Gewalt kundtun. Alles spricht in dieser Angelegenheit gegen Euch.» <sup>52</sup>

In der Vereinigungsurkunde von 1815 des ehemaligen Fürstbistums Basel mit dem Kanton Bern handelt Artikel 13 von den Täufern. Ihr Gottesdienst wird geduldet, sie werden aber gebeten, ihre Eheschliessungen und Geburten in einem öffentlichen Rödel eintragen zu lassen; der Eid wird abgelöst durch ein Handgelübde und für die Leistung der Wehrpflicht können sie sich ersetzen lassen. <sup>53</sup> Die letzte Bestimmung wurde 1874 durch die schweizerische Bundesverfassung allerdings eingeschränkt, da diese die allgemeine Wehrpflicht vorschreibt. Diese Situation verbesserte sich 1996 mit der Einführung des Zivildienstes und wird sich noch besser präsentieren, wenn einmal die Gewissensprüfung als Voraussetzung für den Zivildienst abgeschafft ist.

War die täuferische Migration vom 16. bis zum 18. Jahrhundert eine erzwungene, so zeigte sich das 19. Jahrhundert den Täufern gegenüber etwas freundlicher. Einige wanderten dennoch aus, in erster Linie wegen Problemen in Zusammenhang mit dem Militärdienst. Für das 19. Jahrhundert lassen sich die Migrationsmotive nicht immer klar ausmachen: Waren es nur Probleme wegen des Militärdienstes, oder gab es auch wirtschaftliche und familiäre Gründe? Man darf nicht vergessen, dass diese Migration in

AEN, Bourgeoisie de Valangin, 104/XVIII, 3 may 1738, Rescrit du Roy [Friedrich Wilhelm von Preussen] concernant les Anabaptistes.

VIRGILE ROSSEL, Histoire du Jura bernois, Genève 1914. 260. – ZÜRCHER 1992/93 114.

Vgl. ZÜRCHER 1979/80, § 11–17. Anlässlich einer Sitzung vom 18. November 1835 zeigte sich der Bernische Grosse Rat beunruhigt, dass so viele Täufer der Modalitäten des Militärdienstes wegen, die ihnen nicht zupass kamen, in die USA auswanderten. Der Rat wollte diese wertvollen Arbeitskräfte im Land behalten.

Allein dieses eine Beispiel vermag zu zeigen, dass die Auswanderung in Richtung Neue Welt manchmal «versteckte» Gründe hatte. «Die Familienmitglieder durften keinen Fehler begehen. [...] Ihr Ehemann [Lisely Grabers Gatte], war laut meiner Grossmutter ein unwürdiger Mann ganz ohne Moral. Ich habe nie mehr darüber gewusst, bis ich eines Tages erfuhr, dass er am 24. Januar 1865 erneut geheiratet hatte, ein Mädchen aus dem Dorf, und dass sein erstes Kind am 6. Februar 1865 zur Welt kam. Die Sanktion war klar und unumstösslich: Das Paar erhielt ein Einfach-

eine Zeit der grösseren Auswanderungsbewegung fiel, als Hunderttausende von Schweizerinnen und Schweizern ihr Leben und ihre Arbeit in der Neuen Welt fortsetzten.<sup>56</sup>

#### III. SCHLUSS

Nach diesem bewegten Auf und Ab während mehrerer Jahrhunderte stellt man fest, dass die Berner Obrigkeit mit den Täufern nicht fertig wurde; weder mittels Todesstrafe noch mittels Gefangennahme, weder mit Bussen, Einschüchterungsversuchen noch mit erzwungener Emigration oder gar Deportation. Führten diese Massnahmen am Ende sogar zu einer Verbreitung und Stärkung des Täufertums? Die Frage bleibt offen. Die nachstehende Überlegung von Pfarrer Ernst Müller, Pionier der Wiederentdeckung des bernischen Täufertums zu Beginn des 20. Jahrhunderts, verdient Beachtung. Sie stellt die Frage des Eingriffs staatlicher Macht in den Bereich des Glaubens – eine Frage, die aktueller nicht sein könnte.

«In der Entwicklungsgeschichte der christlichen Kirche gibt es kein verhängnisvolleres Datum als dasjenige des 4. August des Jahres 425. Dieses Datum bezeichnet die gründlichste Veränderung, welche die Kirche jemals erlitten hat. An diesem Tage hat Valentinian III. im Römischen Reich den Glaubenszwang eingeführt. Jeder Unterthan des römischen Reiches war nun durch Staatsgesetz gezwungen, Christ zu sein. Die staatliche Obrigkeit hat damit die Verpflichtung übernommen, die Heiden und Ketzer zu verfolgen. Dieselben Organe, welche vorher die Christen verfolgt hatten, machten sich jetzt an die Verfolgung der Heiden und Ketzer.» <sup>58</sup>

Billet für die USA.» Vgl. JEAN HUECKEL, Les pérégrinations de la famille Graber, in: Souvenance anabaptiste 1988/7 20–23.

Vgl. insbesondere G. ARLETTAZ, Emigration et colonisation suisses en Amérique 1815–1918 (Schweizerisches Bundesarchiv, Studien und Quellen Bern), 1979.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Empfehlenswert hierzu sind die Ausführungen zu den Täuferverfolgungen und inbesonders zu den Ausschaffungsmassnahmen, in: CLAUS-PETER CLASEN, Anabaptism. A social History (1525–1618), London 1972, 358–422.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> MÜLLER 395.

# VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

#### **AAEB**

Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel.

#### **AAEB 1716**

AAEB, B 187/23, 605. Rapport sur les anabaptistes des montagnes qui dépendent de la mairie de Corgémont, 15. Dezember 1716.

#### **AAEB 1789**

Procès: mariage rompu entre deux anabaptistes du Challuet et de Sonceboz (noch ohne Signatur).

#### **AAEB 1809**

AAEB, Anabaptistes 1809, 23. März – 1813, 23. Juli AD 672. Description des anabaptistes par le Doyen Morel.

#### **ABKMS**

Archiv und Bibliothek der Konferenz der Mennoniten der Schweiz.

#### **AEN**

Archives de l'Etat de Neuchâtel.

#### **AEN 1738**

AEN, Bourgeoisie de Valangin (BdV), Recueil des souverains, liasse 4, no. 18, lettre du roi Frédéric Guillaume de Prusse du 3 mai 1738, relative aux anabaptistes.

#### **CMS**

CONFÉRENCE MENNONITE SUISSE.

# FURNER 1998

Mark Furner, The repression and survival of Anabaptism in the Emmental, Switzerland 1659–1743, Cambridge 1998.

#### FURNER 2006

MARK FURNER, Die Täufer, in: André Holenstein [Hg.], Berns mächtige Zeit, Bern, 2006, 257–260 und 262.

#### **GHETE**

Groupement d'échanges et d'études Hommes et terroirs du Clos du Doubs.

#### **HBLS**

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.

#### HLS

Historisches Lexikon der Schweiz.

#### ME

Mennonite Encyclopedia, hg. von H.S. BENDER/H. SMITH, 4 Bde., Scottdale, Pennsylvania/USA 1955–1959, Band 5: A comprehensive Reference Work of the Anabaptist-Mennonite movement, hg. von C. J. DYCK/D. D. MARTIN.

#### ML

Mennonitisches Lexikon, hg. von C. H. HEGE und CH. NEFF, 4 Bände, Weierhof 1913–1967.

#### MÜLLER

ERNST MÜLLER, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895.

#### **OGTS II**

HEINOLD FAST [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Zweiter Band: Ostschweiz, Zürich 1972.

#### RENNEFAHRT

HERMANN RENNEFAHRT [Hg.], Die Rechtsquellen des Kantons Bern, (Erster Teil Stadtrechte, Sechster Band, erste Hälfte, Das Stadtrecht von Bern, VI Staat und Kirche) Aarau 1960, «Täufermandate», 418–496.

### **ZÜRCHER 1979/80**

ISAAC ZÜRCHER, Verhandlungen des Grossen Raths der Republik Bern, Mittwoch, den 18. November 1835, Beratung über die Militärverfassung, in: Informations-Blätter Schweizerischer Verein für Täufergeschichte, Heft 3, 1979/80, 11–17.

#### **ZÜRCHER 1992/93**

ISAAC ZÜRCHER, Die Alttäufer im Fürstbistum Basel 1700–1890, in: Mennonitica Helvetica, 15/16/1992/93, 7–107.